



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2021

Nr. 43

Rostock, 08.09.2021

---

Praktikumsordnung für die Studiengänge der Wirtschaftspädagogik  
an der Universität Rostock vom 30. August 2021

**Praktikumsordnung  
für die Studiengänge der Wirtschaftspädagogik  
an der Universität Rostock**

vom 30.08.2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368) geändert wurde, und in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 25. Juni 2020 geändert wurde, und § 9 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 27. Juli 2021 sowie § 10 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 14. April 2021 hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock folgende Praktikumsordnung als Satzung erlassen:

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Praktikumsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik und den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik in Verbindung mit den einschlägigen Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen und regelt die Ziele, Inhalte und Organisation des begleitenden Orientierungspraktikums gemäß § 9 Absatz 1 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik sowie des berufsbezogenen Praktikums gemäß § 10 Absatz 1 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik.

**§ 2 Ziele der Praktika**

(1) Im Rahmen der fachwissenschaftlichen, didaktischen und bildungswissenschaftlichen Ausbildung erwerben die Studierenden die notwendigen fachlichen und konzeptionellen Grundlagen für ihre berufliche Tätigkeit. Zum Verständnis des Berufsfeldes der beruflichen Bildung sowie zur Vorbereitung auf den späteren Berufseinsatz ist auch die Kenntnis der praktischen Grundlagen der Wirtschaftspädagogik unerlässlich. Ein wichtiges Element während der gesamten praktischen Tätigkeit ist das unmittelbare Erleben der Realität der Arbeitswelt und der Tätigkeitsfelder in der beruflichen Bildung.

(2) Das begleitende Orientierungspraktikum nach § 9 Absatz 1 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik (nachfolgend „Orientierungspraktikum“) ist als Orientierungs- und Erkundungspraktikum angelegt und leistet in diesem Kontext einen Beitrag zur Vorbereitung auf das künftige Berufsfeld. Neben der beruflichen Orientierung im Praxisfeld der Berufsbildenden Schulen oder der außerschulischen beruflichen Bildung liegt der Schwerpunkt im Analysieren von Strukturen und Organisationsprozessen im angestrebten Berufsfeld, im Umgang mit heterogenen Zielgruppen sowie dem Beschreiben, Reflektieren und Dokumentieren von Lehr-Lern-Situationen in berufsbildenden Prozessen.

(3) Das berufsbezogene Praktikum nach § 10 Absatz 1 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (nachfolgend „SPÜ/BBÜ-Praktikum“) zielt auf die berufliche Orientierung, die Entwicklung der eigenen pädagogischen Rollen und das Ausprobieren des eigenen pädagogischen Handelns im Tätigkeitsfeld der beruflichen Bildung ab. Neben Hospitation sowie Analysen von Bildungsprozessen und Lehr-Lern-Situationen im angestrebten schulischen oder außerschulischen Feld der

beruflichen Bildung liegen weitere Schwerpunkte in der Konzeption und Gestaltung von Lehr-Lern-Situationen sowie der Analyse und Reflexion eigener beruflicher Sozialisationsprozesse im Rahmen forschenden Lernens.

### **§ 3 Dauer und Zeitpunkt der Praktika**

(1) Das Orientierungspraktikum besteht aus einer obligatorischen Einführungsveranstaltung, dem Praktikum in einer Institution der beruflichen Bildung (vier Wochen, 120 Zeitstunden) und einer obligatorischen auswertenden Abschlussveranstaltung. In der Vor- und Nachbereitungsveranstaltung besteht gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung eine Anwesenheitspflicht. Das Praktikum ist zwischen der Einführungs- und Nachbereitungsveranstaltung durchzuführen. Es soll in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Empfohlen wird die Durchführung des Orientierungspraktikums in der vorlesungsfreien Zeit (August/September) zwischen dem vierten und fünften Fachsemester.

(2) Das SPÜ/BBÜ-Praktikum besteht aus einer obligatorischen Einführungsveranstaltung, dem Praktikum in einer Institution der beruflichen Bildung (sechs Wochen, 180 Zeitstunden) und einer obligatorischen auswertenden Abschlussveranstaltung. In der Vor- und Nachbereitungsveranstaltung besteht gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung eine Anwesenheitspflicht. Das SPÜ/BBÜ-Praktikum ist zwischen der Einführungs- und Nachbereitungsveranstaltung durchzuführen. Es soll in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Empfohlen wird die Durchführung des Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit (Februar/März) zwischen dem ersten und zweiten Fachsemester, wenn das Studium zum Wintersemester begonnen wird, und zwischen dem zweiten und dritten Fachsemester, wenn das Studium zum Sommersemester begonnen wird.

(3) Aufgrund der geringen Praktikumszeit ist es nicht möglich, innerhalb dieser Zeit Urlaub zu erhalten. Durch Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Praktikumszeit muss nachgeholt werden, sofern insgesamt drei Arbeitstage überschritten werden. Gesetzliche Feiertage werden nicht mitgerechnet. Gegebenenfalls ist bei der Praktikumsstelle um eine Verlängerung zu bitten, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können. Ist eine Verlängerung in der Praktikumsstelle nicht möglich, entscheidet die/der Modulverantwortliche des Lehrstuhls für Wirtschafts- und Gründungspädagogik über mögliche Kompensationsleistungen.

### **§ 4 Praktikumsorganisation**

Die Vergabe von Praktikumsplätzen an den staatlichen Berufsbildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern liegt bei der/dem Modulverantwortlichen des Lehrstuhls für Wirtschafts- und Gründungspädagogik. Für Praktikumsplätze an staatlichen Berufsbildenden Schulen außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern, an privaten Berufsbildenden Schulen oder an außerschulischen Institutionen der Beruflichen Bildung haben sich die Studierenden nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen selbst zu bewerben. Dabei erfahren sie Unterstützung durch die Modulverantwortliche/den Modulverantwortlichen des Lehrstuhls für Wirtschafts- und Gründungspädagogik, die auch die Eignung der Praktikumsstelle überprüfen. Sie/er ist auch die Kontaktstelle der Studierenden in allen Praktikumsangelegenheiten.

## **§ 5 Praktikumsstellen**

(1) Die Praktika können unter Beachtung dieser Ordnung an staatlichen und privaten Berufsbildenden Schulen, an außerschulischen Institutionen der Beruflichen Bildung und Unternehmen absolviert werden.

(2) Das Praktikum kann im In- und Ausland abgeleistet werden.

(3) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag der Studierenden/des Studierenden die/der Modulverantwortliche rechtzeitig vor Beginn des Praktikums. Der Antrag ist schriftlich an die Modulverantwortliche/den Modulverantwortlichen zu richten und mindestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn des Praktikums beim Lehrstuhl für Wirtschafts- und Gründungspädagogik einzureichen. Dabei ist eine Ansprechperson bei der Praktikumsstelle anzugeben und das Tätigkeitsfeld der Einrichtung kurz zu beschreiben. Da die Entscheidung vor Beginn des Praktikums zu erfolgen hat, wird den Studierenden empfohlen, das Praktikum rechtzeitig vor Antritt zu planen und sich beraten zu lassen.

## **§ 6 Praktikumsbericht**

(1) Die Tätigkeiten des Orientierungspraktikums sind neben weiterführenden Schwerpunkten in einem benoteten Praktikumsbericht zu dokumentieren. Die Anfertigung des Praktikumsberichts erfolgt im Anschluss an das Orientierungspraktikum. Richtlinien zum Aufbau des Berichts werden in der Einführungsveranstaltung an die Studierenden durch die jeweiligen Lehrenden ausgegeben. Der Praktikumsbericht ist nach der Teilnahme an der Nachbereitungsveranstaltung beim Lehrstuhl für Wirtschafts- und Gründungspädagogik einzureichen.

(2) Die Wahrnehmung der pädagogischen und gegebenenfalls weiteren Rollen sowie ein Forschungsschwerpunkt sind neben weiterführenden Inhalten in einem benoteten Praktikumsbericht zum SPÜ/BBÜ-Praktikum zu dokumentieren und zu reflektieren. Die Anfertigung des Praktikumsberichts erfolgt im Anschluss an das SPÜ/BBÜ-Praktikum. Richtlinien zum Aufbau des Berichts werden in der Einführungsveranstaltung an die Studierenden durch die jeweiligen Lehrenden ausgegeben. Der Praktikumsbericht ist nach der Teilnahme an der Nachbereitungsveranstaltung beim Lehrstuhl für Wirtschafts- und Gründungspädagogik einzureichen.

(3) Weitere Einzelheiten zu den Praktikumsberichten folgen aus den einschlägigen Modulbeschreibungen.

## **§ 7 Praktikumsnachweise**

(1) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen und durch einen benoteten Praktikumsbericht gemäß § 6 als Prüfungsleistung zu ergänzen.

(2) Die Praktikumsbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Angaben zur Praktikumsstelle
- b. Angaben zur Person der Praktikantin/des Praktikanten
- c. Zeitliche Dokumentation der abgeleiteten Aktivitäten inklusive Tätigkeitsbereich und Inhalte der Tätigkeit
- d. Für das SPÜ/BBÜ-Praktikum sind außerdem die eigenverantwortlich gestalteten und durchgeführten Lehr-Lern-Situationen nachzuweisen.

Eine Vorlage der Praktikumsbescheinigung wird in der Einführungsveranstaltung zum Praktikum an die Studierenden durch die jeweilige Lehrperson ausgegeben.

(3) Die Bescheinigung ist von der Praktikumsstelle zu unterzeichnen, im Original beim Lehrstuhl für Wirtschafts- und Gründungspädagogik vorzulegen und als Kopie abzugeben.

### **§ 8 Anerkennung**

Auf schriftlichen Antrag können bereits abgeleistete, fachdidaktisch begleitete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des jeweiligen Praktikums zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Der Antrag ist beim Studien- und Prüfungsamt einzureichen und durch geeignete Nachweise zu belegen.

### **§ 9 Rechtliche Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten**

(1) Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen der Praktikumsstelle und der/dem Studierenden begründet. Im Praktikantenvertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten und der Praktikumsstelle, Art und Dauer des Praktikums sowie der Versicherungsschutz zu regeln. Der Praktikumsstelle bleibt überlassen, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

(2) Die Studierenden haben in der Praktikumsstelle die dort geltenden Vorschriften und die Weisungen der Leiterin/des Leiters zu beachten. Ein Fernbleiben ist unverzüglich der Praktikumsstelle anzuzeigen.

(3) Die Studierenden haben Verschwiegenheit über die während ihrer Praktikumszeit bekannt gewordenen Tatsachen aus der Arbeit der Praktikumsstelle zu wahren und alle Informationen vertraulich zu behandeln.

(4) Die Studierenden haben darauf zu achten, dass sie während des Praktikums ausreichenden Versicherungsschutz haben. Die Universität haftet nicht für Schäden, die sie in der Praktikumsstelle verursachen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 30.08.2021 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 02.06.2021.

Rostock, 30.08.2021

Prof. Dr. Martin Benkenstein  
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Rostock